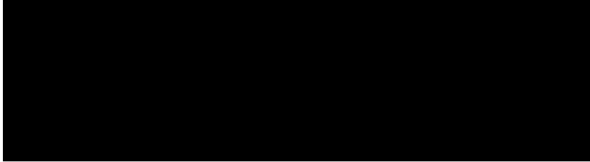
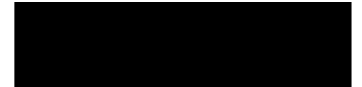


Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 15.06.2023
Mein Zeichen: IV 626
Meine Nachricht vom: /



18. August 2023

nachrichtlich:

Amt Mittleres Nordfriesland - Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Bargum
Theodor-Storm-Straße 2
25821 Bredstedt

nur per Mail an: bauplanung@amnf.de

Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);

- **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum, Kreis Nordfriesland**
- **Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG sowie Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Mail vom 15.06.2023**
- **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 13.07.2023**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Bargum informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewährleistung der gegenwärtigen und zukünftigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Gemeindegebiet. Der Flächennutzungsplan umfasst als vorbereitender Bauleitplan das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bargum. Er stellt die tatsächliche bzw. beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Bodennutzung dar. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.729 ha.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Bargum wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Wohnbauflächen

Die Gemeinde Bargum nimmt keine zentralörtliche Funktion wahr, auch ist ihr keine besondere Funktion gemäß Ziffer 6.2 RPI V zugewiesen. Insofern gilt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen entsprechend Kapitel 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021. Zum Stichtag 31.12.2020 verfügte die Gemeinden gemäß der hier vorliegenden amtlichen Statistik über einen Wohnungsbestand in Höhe von 308 Wohneinheiten (WE). Somit ergibt sich für die Gemeinde ein Entwicklungsrahmen in Höhe von 31 WE im Zeitraum bis 2036.

Dabei wird auf den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung gemäß Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 hingewiesen. Demnach haben Kommunen, bevor sie neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Die Gemeinde hat sich nachvollziehbar mit den Entwicklungsmöglichkeiten auseinandergesetzt und sieben Potenzialflächen im Innenbereich identifiziert. Darüber hinaus sind die Baufertigstellungen aus dem Jahr 2022 (acht Baufertigstellungen) anzurechnen. Damit verbleibt ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen in Höhe von 23 WE, abzüglich der zu erwartenden Baufertigstellungen im Innenbereich sowie eventueller Baufertigstellungen in 2023.

Für die wohnbauliche Entwicklung stellt die Gemeinde drei Entwicklungsflächen in der Ortslage West-Bargum dar:

- Entwicklungsfläche 1: am nordwestlichen Ortsrand West-Bargums mit einem Flächenumfang von rd. 2,23 ha
- Entwicklungsfläche 2: südlich der Ortslage West-Bargums mit einem Flächenumfang von rd. 2,29 ha

- Entwicklungsfläche 3: südöstlich der Ortslage West-Bargums im Anschluss an das Neubaugebiet des Bebauungsplans Nr. 1 mit einem Flächenumfang von rd. 1,4 ha.

Die von der Gemeinde geplanten drei wohnbaulichen Entwicklungsflächen von einer Gesamtfläche von insgesamt 5,92 ha würden zu einer deutlichen Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens führen, zumal zusätzlich weitere Innenentwicklungspotentiale in der Ortslage West-Bargum bestehen. Vor diesem Hintergrund ist der Umfang der geplanten Wohnbauflächen deutlich zu reduzieren, damit der wohnbauliche Entwicklungsrahmen eingehalten werden kann.

Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist es zunächst nachvollziehbar, dass wohnbauliche Entwicklungsflächen ausschließlich an der Hauptortslage dargestellt werden. Der südlich auskragende Bereich der Entwicklungsfläche 2 südlich der Hanni-Asmussen-Straat stellt eine eher isolierte, bandartige Entwicklung in den Außenbereich dar und sollte daher nur untergeordnete Priorität in der Flächenauswahl haben. Darüber hinaus verweise ich auf mögliche Immissionsbelastungen (Schienenverkehr, Straßenverkehr der B5, landwirtschaftliche Hofstelle), die im weiteren Verfahren zu betrachten wären.

Gemischte Bauflächen

Ein Großteil der bestehenden Ortslage West-Bargum soll zudem als Mischgebiet dargestellt werden. Diese Darstellung erfolgt überwiegend bestandsorientiert. Daher bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Darstellung.

Im Hinblick auf Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 bestehen allerdings Bedenken gegen die Darstellung eines Dorfgebietes für den Bereich Norderende. Dabei handelt es sich um einen Siedlungssplitter im Außenbereich, der nicht die städtebaulichen Voraussetzungen für eine planmäßige Weiterentwicklung aufweist. Insofern stellt dieser Bereich keinen geeigneten Ansatz für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dar. Vielmehr würde die Bauflächendarstellung zu einer planerischen Verfestigung einer Splittersiedlung führen. Die Gemeinde sollte daher auf diese Bauflächendarstellung verzichten.

Gegen die weiteren Darstellungen (**Gemeinbedarf, SO Bund**) bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken.

Sonderbaufläche Photovoltaik

Die Gemeinde Bargum möchte im Zuge der erstmaligen Aufstellung des Flächennutzungsplanes zudem ein Sondergebiet „Photovoltaik“ ausweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 23 ha großen Solarpark westlich der Bahnschiene Hamburg – Niebüll und nördlich der Ortslage Bargum. Die Fläche befindet sich innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse und teilweise innerhalb der Privilegierungskulisse des § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB.

Die Landesplanung hat bereits im Rahmen einer möglichen Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 2 zu den Überlegungen der Gemeinde Bargum einen Solarpark zu errichten, mit Schreiben vom 22.03.2022 Stellung genommen. Damals war der Plangeltungsbereich allerdings kleiner (im nördlichen Bereich sind Flächen hinzugekommen). Seinerzeit wurde festgehalten, dass sich der Planbereich außerhalb der Ausschlussflächen gem. Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 befindet und dem Grundsatz aus Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 entspricht. Allerdings wurde noch eine Alternativenprüfung für den Solarpark für erforderlich gehalten. Hierfür wurde eine gemeindegrenzenübergreifende Standortkonzeption empfohlen. Eine abschließende Stellungnahme wurde zurückgestellt.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und Erholung

errichtet werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

In den Planunterlagen zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist bereits ein Standortkonzept für die Photovoltaik-Freiflächenplanung in der Gemeinde Bargum enthalten. Das eigenständige Standortkonzept der Gemeinde Bargum für Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt den Beratungserlass des Landes Schleswig-Holstein zur Freiflächen-Photovoltaik.

Im Amtsbereich Südtondern/Mittleres Nordfriesland haben sich die Gemeinden Klixbüll, Leck und Stedesand sowie Bargum entschlossen, je ein Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erstellen. Konkrete Bauleitplanungen sollen dann interkommunal abgestimmt werden.

In dem Konzept wurden „Flächen mit Ausschlusskriterien“ und „Flächen mit Abwägungs- und Prüfkriterien“ ermittelt. Im Anschluss wurden anhand von Vorbelastungen „priorisierte Potenzialräume“ für Photovoltaiknutzungen ermittelt. Zusätzlich hat die Gemeinde Bargum gemeindespezifische Kriterien zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erstellt. Hiernach sollen ca. 2% des Gemeindegebietes für eine Photovoltaiknutzung zur Verfügung gestellt werden. Zudem sieht die Gemeinde Bargum eine Überplanung mit Solaranlagen nördlich und südlich der Soholmer Au vor.

Insgesamt wurden zwei priorisierte Potenzialräume für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Bargum ermittelt. Die nun zur Planung vorgelegte Fläche befindet sich innerhalb des priorisierten Potenzialraums Nr. 1. Zudem liegen die zur Planung vorgelegten Flächen innerhalb eines Wiesenvogelbrutgebietes und auf Flächen, bei denen die bodenfunktionale Gesamtleistung hoch bis sehr hoch ist (Abwägungskriterien).

Die Landesplanung hält die Ermittlung der priorisierten Potenzialflächen grundsätzlich für nachvollziehbar. Allerdings fällt auf, dass die gewählte Fläche auch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt. Ich verweise diesbezüglich auf die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland. Der dort dargestellte Verordnungszweck spricht aus Sicht der Landesplanung deutlich gegen eine raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaiknutzung in diesem Raum. Die Vorprägung durch die Bahnstrecke wird damit deutlich relativiert, so dass eher von einem tendenziell wenig vorbelasteten Raum ausgegangen werden könnte. Andererseits liegt der Geltungsbereich innerhalb der gemäß BauGB privilegierten Kulisse. Im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte sollten diese Aspekte planerisch und rechtlich detailliert gewürdigt werden und in die Standortbegründung mit einfließen. Auch sollten die in der Kreisstellungnahme genannten Bereiche im Gemeindegebiet mit stärkerer Vorbelastung bewertet werden.

Darüber hinaus findet sich in dem Standortkonzept keine Priorisierung der ermittelten Potenzialflächen statt. Dies sollte im weiteren Verfahren vorgenommen werden. Zudem sollte eine Alternativenprüfung oder Abwägung der Flächen innerhalb der ermittelten Potenzialräume vorgenommen werden, da die Potenzialräume recht großräumig gewählt worden sind und in den Potentialflächen teilweise Flächen mit Abwägungskriterien liegen. Zudem sollte erläutert werden, weshalb die Gemeinde Bargum eine Entwicklung eines Solarparks innerhalb von Flächen mit Abwägungskriterien priorisiert anstelle von den ermittelten Weißflächen innerhalb der Potenzialflächen.

Insofern stellt sich im Ergebnis die Frage, warum eine Fläche innerhalb der Wiesenvogelbrutgebietskulisse sowie innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ggf. stärker vorbelasteten Flächen vorgezogen werden soll. Die Standortbegründung kann daher derzeit nicht überzeugen.

Für eine abschließende, landesplanerische Bewertung der Sonderbauflächen „Photovoltaik“ sollte insofern das Standortkonzept überarbeitet werden. Zudem liegt das Ergebnis der interkommunalen Abstimmung der Nachbargemeinden über den Solarpark bislang den Planunterlagen nicht bei. Dabei sollten auch die Planungen und konzeptionellen Überlegungen der Nachbargemeinde Enge-Sande mit gewürdigt werden.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll zudem für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Bargum wird also kein ROV erforderlich.

Darüber hinaus gebe ich die nachfolgenden Hinweise:

- In der Begründung werden unter Ziffer 4.1.11 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ aufgeführt. In der Planzeichnung sind allerdings keine flächenhaften Darstellungen vorhanden. Vermutlich bieten sich die Ökokontenflächen für diese Darstellungsform an.
- In den Unterlagen sollte klargestellt werden, dass es sich bei der Fläche für Abwasser ausschließlich um Regenwasserrückhaltung handelt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Die vorgesehene Darstellung eines Dorfgebietes wird aus städtebaulicher Sicht kritisch gesehen. Es handelt sich hierbei um eine Splittersiedlung, die sich entlang der Straße bandartig im Außenbereich befindet. Eine Verfestigung der Splittersiedlung durch eine Bauflächendarstellung widerspricht den Grundsätzen einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Insofern stellt dieser Bereich keinen geeigneten Ansatz für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dar. Ich weise daher darauf hin, dass im Außenbereich gelegene Einzellagen und Siedlungssplitter nicht mit einer Bauflächendarstellung zu versehen sind. Der Bestandsschutz sowie eine angemessene weitere Entwicklung sind über § 35 BauGB gewährleistet.

Für die Sondergebiete ist in der Planzeichnung die Zweckbestimmung anzugeben.

Bezüglich des Sondergebietes PV-Freiflächenanlagen bitte ich die Hinweise der UNB für die Überarbeitung der Alternativenprüfung zu beachten und bei einer noch fehlenden Abwägung der Flächen innerhalb der ermittelten Potenzialräume zu berücksichtigen.

Bezüglich der Potentialflächen für eine künftige wohnbauliche Entwicklung ist der südliche Teil der Entwicklungsfläche 2 auf Grund der fehlenden Arrondierung und im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung am wenigstens geeignet. Vor der Inanspruchnahme dieser Flächen sollten weitere Alternativflächen, die sich arrondierender an den Siedlungszusammenhang anschließen, geprüft werden. Insbesondere sollte in der Begründung erläutert werden, warum die zentral gelegene Fläche zwischen der Straße Dörpstraat und Brensmoor nicht für einen wohnbauliche Nachverdichtung genutzt werden soll, sondern als Grünflächen dargestellt wird. Auf den gesetzlichen Vorrang der Innentwicklung und damit verbunden Außenbereichsschutz wird diesbezüglich verwiesen. Für die Entwicklungsflächen 1 und 2 ist bereits im Flächennutzungsplan im weiteren Verfahren zu prüfen, welche der Flächen auf Grund potentieller Emissionen (B5, Schiene, landwirtschaftliche Betriebe) die öffentlichen Belange, insbesondere auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, am gerechtesten gewährleistet.





KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



.....
Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum



Herrn Amtsdirektor des
Amtes Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Bargum

Auskunft gibt :
Durchwahl :
Zimmer-Nr. :
Email :

Husum, 13.07.2023

Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Das Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenplanung sieht eine Priorisierung für die Ausweisung solcher Nutzung im Nordwestlichen Bereiche der Gemeinde nördlich und südlich der Soholmer Au vor. In diesem Bereich befindet sich westliche der Bahnlinie eine ca. 5 km² großer Bereich der Wiesenvogelkulisse. Diese stellt einen großen, offenen Landschaftsbereich dar, der eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Wiesenvögel und Offenlandbrüter hat. Bei einer Errichtung von PV-Anlagen würden diese Flächen als Brut- und Rastbereich für diese Vogelarten ihre Funktion verlieren. Die baulichen Anlagen üben auf die meisten dieser Vogelarten eine Scheuchwirkung aus, sodass sich der geeignete Lebensraum um das Plangebiet verringern würde. Die voranschreitenden Rückgänge der Bruterfolge einiger Wiesenvogelarten stehen der weiteren Inanspruchnahme der benötigten Lebensräume entgegen. Insbesondere in Nordfriesland ist der Erhalt der verbliebenen Wiesenvogellebensräume erforderlich, da durch die großflächige Inanspruchnahme u. a. für Windenergieanlagen bereits ein erheblicher Anteil der Wiesenvogelkulisse als geeigneter Lebensraum verloren gegangen ist. Die verbliebene Wiesenvogelkulisse dient bereits als Ausweichfläche für diese in Anspruch genommenen Windkraftgebiete. Sie werden jedoch im Genehmigungsverfahren nicht örtlich fixiert sondern verbal-argumentativ als geeignete Ausweichflächen in der näheren Umgebung bezeichnet. Solche Kumulationseffekte mit anderen raumbeanspruchenden Vorhaben und deren Auswirkung auf die Wiesenvogel- und Offenlandarten sind daher bei diesem Vorhaben zu betrachten.

Aufgrund der Betroffenheit der westlich der Bahnlinie liegenden Wiesenvogelkulisse ist daher zu überprüfen, ob die Ausweisung solcher Flächen entlang der Bahnlinie stattdessen östlich dieser erfolgen kann. Ferner befindet sich hier zudem mit den oberirdischen Stromleitungen bereits eine zusätzliche Vorbelastung des Landschaftsbildes.

.....
Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Bargum

Grundsätzlich werden andere Flächen innerhalb des Gemeindegebietes als geeignetere Standorte für die Überplanung mit PV-Freiflächenanlagen angesehen. Hier stellen zum Beispiel die Flächen entlang der Bundesstraße 5 in näheren Siedlungsbereich geeigneter Standorte da, da diese zum einen außerhalb aller Ausschluss- und Abwägungsbereiche (liegen nur z.T. im Landschaftsschutzgebiet) und zum anderen im Übergangsbereich zur Geest liegen. Dort lassen sich die PV-Flächen durch Eingrünungen besser ins Landschaftsbild integrieren. Ferner handelt es sich durch die Siedlungsbereiche und die Bundesstraße um einen ebenfalls vorgeprägten und zerschnittenen Landschaftsbereich.

Letzteres entspricht somit ebenfalls den Vorgaben der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (2021, Kapitel 4.5.2 Solarenergie), dass Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll.

Ferner sollen Solarthermie-Freiflächenanlagen u.a. möglichst in guter städtebaulicher Anbindung und räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern geplant und errichtet werden. Eine nähere Anbindung an die Siedlungsbereiche der Gemeinde wäre mit den o.g. Flächen ebenfalls gegeben.

Die für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen angedachten Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Geest- und Marschlandschaft der Soholmer Au“. Die LSG-Verordnung ist entsprechend zu beachten. Der Schutzzweck des Gebietes stellt ab auf die Ursprünglichkeit und Weite der dünn besiedelten Landschaft, in der der Prozess der Inkulturierung und Landschaftsgeschichte mit ihren großflächig offenen Kulturlandschaftskomplexen neben halb-offenen Biotopkomplexen und den dadurch möglichen herausragenden Blickbeziehungen und ungestörtem Landschaftserleben spürbar erlebbar ist. Der Schutzzweck der Verordnung ist deswegen u. a. sowohl der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes als auch der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Landschaftsraumes und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung.

Im Zuge der Bauleitplanung müssen die Auswirkungen der PV-Freiflächenanlagen im Hinblick auf deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild untersucht und aufgearbeitet werden. Grundsätzlich fördert etwa eine Eingrünung der Photovoltaikanlagen zwar die Einbettung in das Landschaftsbild. Sie ist jedoch nur dort zielführend, wo das Landschaftsbild bereits typischerweise durch Gehölzstrukturen geprägt ist (üblicherweise auf der Geest).

In diesem Fall sind Marschflächen betroffen, die durch Offenheit mit weiten Blickbeziehungen geprägt sind.

Es ist hier daher zu überprüfen, inwieweit auf eine Einzäunung und Eingrünung der Anlagen verzichtet werden kann. Eine denkbare Alternative wäre die Herstellung bzw. Aufweitung von breiten Gräben. Dies würde zudem die Scheuchwirkung auf die Wiesenvögel minimieren.

Zwar ist innerhalb der LSG-Verordnung die gemeindliche Bauleitplanung von den dortigen Verboten ausgenommen. Jedoch ist anhand der o. g. Ausführungen zu prüfen, inwiefern das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des LSGs entgegensteht. Erst dann kann von hier aus geprüft werden, ob eine Verträglichkeit besteht und das geplante Vorhaben innerhalb des LSGs realisiert werden kann.

Ferner hat für die von der gemeindlichen Bauleitplanung betroffenen Bereiche gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der LSG-Verordnung eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu erfolgen. Diese wäre entsprechend zu beantragen.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass das angeführte Ziel, maximal 2 % der Gemeindefläche (ca. 35 ha) für Photovoltaik-Freiflächen in Anspruch zu nehmen, bereits durch den privilegierten Streifen von 200 m entlang der Bahnlinie (ca. 130 ha) deutlich erreicht wird.

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung

Ich weise beratend auf folgendes hin:

- In der Planzeichnung sind bisher keine Ortsdurchfahrten dargestellt, stattdessen zieht sich die Anbauverbotszone durch die Ortslage. Ich gehe davon aus, dass diese Darstellung im weiteren Verfahren noch angepasst wird.
- Die in der Begründung genannten Rechtsgrundlagen sollten im Laufe des Verfahrens aktualisiert werden

Bargum

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

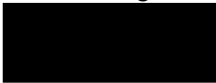
An der geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ verlaufen Gewässer des Sielverbandes Langehorner Neuer Koog. Die Abstandsvorgaben aus der Verbandssatzung sind zu beachten.

Die örtlichen Wasser- und Bodenverbände sind als Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren über den Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel zu beteiligen.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag





Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel

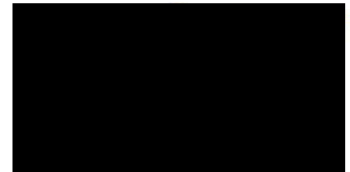
- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DHSV Südwesthörn-Bongsiel, Heie-Juuler-Wäi 1, 25920 Risum-Lindholm

25920 Risum-Lindholm
Heie-Juuler-Wäi 1

Telefon: 04661 / 6003-10
Telefax: 04661 / 6003-15



Hinweise zum Datenschutz entnehmen
Sie bitte unserer Website.
www.deichbauamt.de/datenschutz



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
07.07.2023

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

10.07.2023

Aufstellung des Flächennutzungsplanes Bargum durch Beschluss der Gemeinde Bargum im Kreis Nordfriesland; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie gleichzeitige Planungsanzeige nach § 11 Absatz 1 LaPlaG; Stellungnahme des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel (DHSV SWBS);

der Bereich der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum im Kreis Nordfriesland für den Bereich Enge-Sande, Lütjenholm, Bordelum, Langenhorn, Stedesand und Bargum liegt im Hauptverbandsgebiet des DHSV SWBS und in dessen Verbandsgebieten der Sielverbände Bargumer Koog, Langenhorner Alter Koog, Langenhorner Neuer Koog, Obere Soholmer Au sowie des Wasser- und Bodenverbandes Dänische Meede. Der DHSV SWBS nimmt hier für sich und die betroffenen Sielverbände sowie im Auftrag des betroffenen WBV Stellung. Betroffen ist ebenfalls der WBV Kleine Au, der nicht vom DHSV SWBS betreut wird.

Durch die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes soll die zukünftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung im insgesamt 1.729 Hektar großen Gemeindegebiet gewährleistet werden. Es sollen wohnbauliche Siedlungsentwicklungskonzepte planungsrechtlich vorbereitet und durch Bauleitplanung manifestiert werden. Außerdem will die Gemeinde den Bau großflächiger Photovoltaik-Anlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zulassen und ermöglichen. Der Planungsrahmen soll für die kommenden 10 bis 15 Jahre erstellt werden und die Grundlage für künftige verbindliche bauliche Nutzung und Basis für verbindliche B-Pläne bilden. Dies soll laut Begründung durch Satzungen und Bebauungspläne und ein Städtebauliches Standortkonzept für die wohnbauliche Entwicklung vorangetrieben werden. Das wurde durch potentiell bereits festgelegte Erweiterungsflächen manifestiert.

Einher damit gehen laut Begründung ein Landesentwicklungsplan (LEP), Regionalplan, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wie zur Ermittlung bauplanerisch relevanter Umweltbelange.

Dies bedeutet eine Aufwertung des Plangebietes beschrieben unter der Rubrik 3 „Ausgangssituation“ der Begründung mit ihren einzelnen Unterpunkten.

Unter der Rubrik 3.1.10 „Ver- und Entsorgungseinrichtungen“ wird auf den DHSV SWBS mit seinen Aufgaben bezüglich Unterhaltung und Ausbau seiner Gewässer mit Bezug auf Niederschlagswasser eingegangen. Der Großteil des in der Gemeinde Bargum anfallenden Regenwassers soll im vorhandenen kommunalen Kanalsystem gesammelt und in die ehemaligen Klärteiche südlich der Ortschaft eingeleitet werden. Diese sollen das abzuführende Wasser gedrosselt in die Verbandsvorfluter einleiten. *Über den Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser werden im Detail keinerlei genauen Aussagen getroffen. Die diesbezügliche Planung ist für jeden B-Plan und auch im konkreten Einzelfall mit den betroffenen Verbänden über den DHSV SWBS abzustimmen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass Verbandsanlagen nur der Vorflut dienen und keine kommunalen Entwässerungszwecke erfüllen bzw. eine Verantwortung für diese übernehmen.*

Das Schmutzwasser wird im Trennsystem über kommunale Einrichtungen in die Kläranlage der Gemeinde Langenhorn abgeführt.

Es kommt im gesamten Plangebiet Bargum zu direkten Berührungspunkten mit Verbands- und Hauptverbandsanlagen. Hinweise zu sowie Anforderungen und Bedingungen durch Hauptverbands- und Verbandsanlagen finden sich in der Satzung im Internet unter www.deichbauamt.de.

Wir weisen darauf hin, dass satzungsgemäß der beidseitige Räumstreifen von fünf Metern Breite zwischen der Böschungsoberkante der (Haupt-)Verbandsgräben und Rohrleitungsachsen zu bestehenden sowie neu herzustellenden Bauwerken, Einbauten, Hindernissen aller Art, Fundamenten mit Auslegern, Zäunen, befestigten Flächen sowie Knickanlagen, Stillgewässern, Bäumen, Aufwuchs, Bewuchs und Bepflanzungen zur Nutzung durch den Hauptverband, den Verband und bevollmächtigte Dritte für Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsanlagen dauerhaft komplett freizuhalten ist. Außerdem ist den genannten Befugten die Zugänglichkeit zu den Verbandsanlagen zu erhalten und jederzeit zu gewährleisten. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenräumgutes auf besagtem Fünf-Meter-Streifen bleibt für die Grundstückseigentümer und Anlieger sowie die Pächter und Betreiber jederzeit in vollem Umfange gültig und verbindlich.

Die Betreiber der Photovoltaikanlagen müssen die Entwässerung ihrer Anlagen und deren trockene Standsicherheit selber sicherstellen und gewährleisten. Etwaige aus Starkregen- und Hochwassersituationen entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten der einzelnen Verbände und des Hauptverbandes. Diese Verantwortlichkeit gilt für alle Anlagenbetreiber im Plangebiet.

Des Weiteren befindet sich eine große Vielzahl an Parzellengräben und Wegeseitengräben im Planbereich und stellen mit den Verbands- und Hauptverbandsgräben das Gesamtentwässerungssystem des Kooges, der Verbände und der umliegenden Regionen dar.

Parzellen- und Wegeseitengräben obliegen im Prinzip denselben Richtlinien wie Verbandsgräben.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass satzungsgemäß (siehe ebenfalls im Internet) nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Dem DHSV SWBS sind in diesem Falle die entsprechenden Entwässerungsplanunterlagen mit den etwaigen Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen. Etwaige geplante und notwendige Umlegungen und Verrohrungen von Verbandsanlagen und Gräben sind im Bedarfsfalle gesondert zu beantragen und entsprechend genehmigen zu lassen.

Seitens der vier betroffenen Sielverbände, des betroffenen Wasser- und Bodenverbandes und des DHSV SWBS werden gegen die geplante und beantragte Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bargum keine Einwände erhoben. Die von uns gegebenen Hinweise und Satzungsinhalte sowie die genannten Anforderungen und Bedingungen sind bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des überplanten Gemeindegebietes Bargum sowie des Flächennutzungsplanes gemäß Neuaufstellung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de



Kiel, 23.06.2023

**Ihre Mail vom 15. Juni 2023 – Gemeinde Bargum -
Aufstellung des Flächennutzungsplanes**

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Dienstag, 20. Juni 2023 10:43

[REDACTED]
WG: Aufstellung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum /
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte [REDACTED]

wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Freundliche Grüße



Handwerkskammer Flensburg
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg

Internet: www.hwk-flensburg.de



Bitte beachten Sie, dass E-Mails mit Anhängen (Word-, Excel- und Powerpoint-Dateien) aus Sicherheitsgründen nur eingeschränkt zugestellt werden.

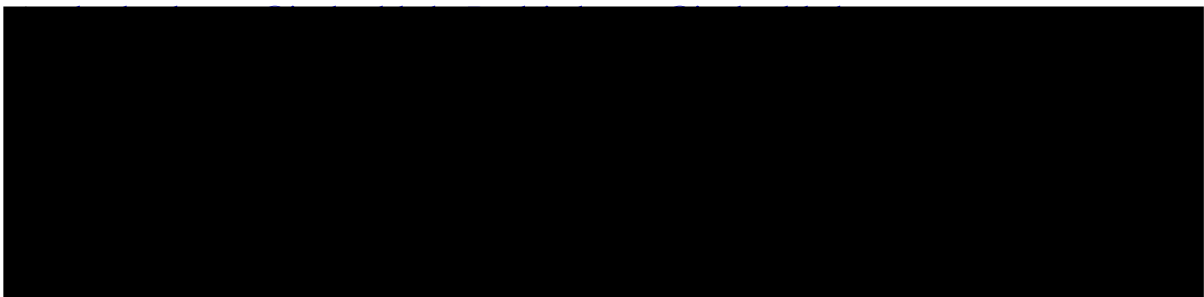
Nutzen Sie daher für Anhänge bitte das PDF-Format.

Erst denken, dann drucken. Klimaschutz, ich mache mit.

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: [REDACTED]

Datum: 15. Juni 2023 um 09:08:20 MESZ





Betreff: Aufstellung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Bargum beteiligen wir Sie hiermit gemäß § 4 (1) BauGB und § 11 (2) LaPlaG an dem Verfahren zur Aufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans der Gemeinde Bargum und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



IHK Flensburg | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

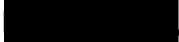
Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Service-Center
Geschäftsbereich



Datum
7. Juli 2023

Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum

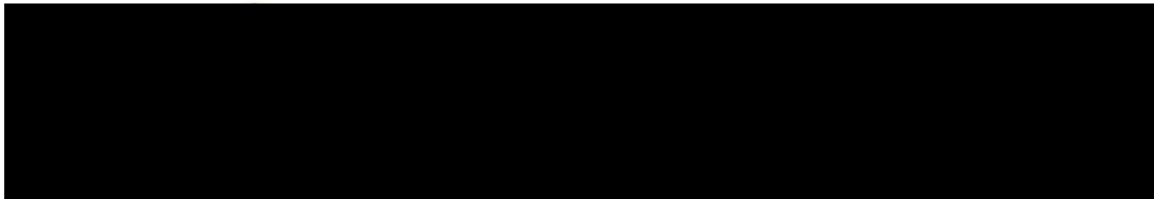
Sehr geehrte 

wir danken für Ihr Schreiben vom 15. Juni 2023.

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

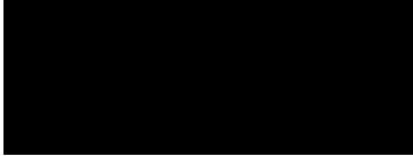
Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzeu-Str. 70 | 24837 Schleswig


Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle



Schleswig, den 15.06.2023

**Aufstellung Flächennutzungsplan der Gemeinde Bargum
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte 

in der teilweise in archäologischen Interessengebieten liegenden überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vorgeschichtlichen Grabhügel (aKD-ALSH-1162).

Bei Bauvorhaben im Umfeld dieses archäologischen Denkmals handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 und § 12 Abs. 1 S. 3 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals und die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung.

Außerdem handelt es sich bei den o.g. Bereichen der archäologischen Interessengebiete gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Auch Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung (des Archäologischen Landesamtes).

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind bzw. ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des

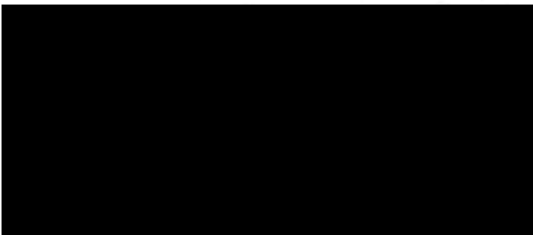
Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

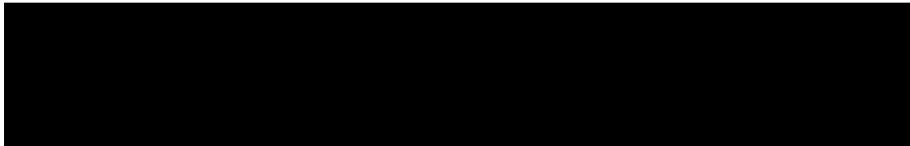


Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



Datum,
19.06.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Aufstellung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.06.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 15.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Belange der Bundeswehr werden berührt. Es ist daher zwingend notwendig die Bundeswehr im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Donnerstag, 15. Juni 2023 16:08

[REDACTED]
AW: Aufstellung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum /
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Breitbandnetz GmbH hat keine Einwände zu genannten Aufstellung des Flächennutzungsplanes.
Sollten Glasfaseranschlüsse auf dem Gelände für die Steuerung der PV-Anlagen gewünscht sein, möchte ich darum
bitten, dass sich der Betreiber rechtzeitig mit uns in Verbindung setzt.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
www.breitband-nf.de

Geschäftsführung: Daniel Pastewka
Sitz der Gesellschaft: Breklum
Amtsgericht: HR Flensburg HRA 7067 FL
Steuernummer: 17/285/26709

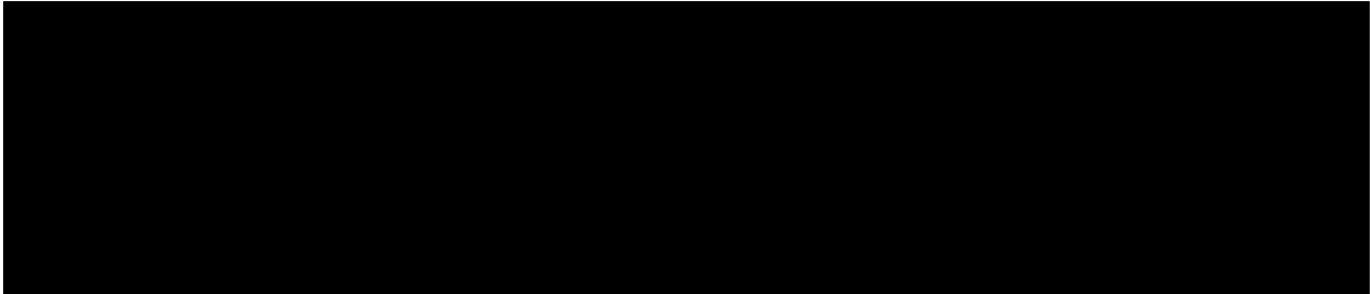
Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail
irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die
unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the
intended recipient or have received this e-mail in error, please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized
copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

THINK BEFORE YOU PRINT / ERST DENKEN, DANN DRUCKEN

[REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 15. Juni 2023 09:11

[REDACTED]
Betreff: WG: Aufstellung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

[REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 15. Juni 2023 09:01



Betreff: Aufstellung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Bargum beteiligen wir Sie hiermit gemäß § 4 (1) BauGB und § 11 (2) LaPlaG an dem Verfahren zur Aufstellung des gesamtgemeindlichen *Flächennutzungsplans* der *Gemeinde Bargum* und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Hamburg, 22.06.2023

Gemeinde Bargum
Aufstellung Flächennutzungsplan

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte [REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.06.2023 zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der von Ihnen übermittelten Planunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass zwei unserer Richtfunkverbindungen östlich des Gemeindegebietes verlaufen. Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten:

1. 497304,98 / 6065965,40 (ETRS89), Antennenhöhe 83,60 m
510645,08 / 6046507,44 (ETRS89), Antennenhöhe 34,00 m
2. 509247,11 / 6076254,36 (ETRS89), Antennenhöhe 41,00 m
498667,18 / 6053887,35 (ETRS89), Antennenhöhe 41,00 m

Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Abstand von 30 m zu Bauwerken / baulichen Anlagen freigehalten werden.

...

Nur bei Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung bestehen keine Einwände gegen die Errichtung von Bauwerken/ baulichen Anlagen in diesem Bereich.

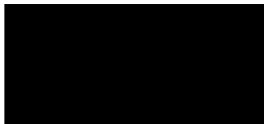
Mit freundlichen Grüßen



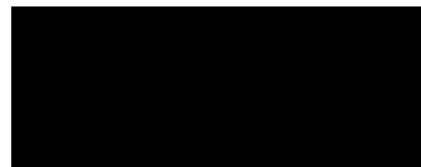
—
-Dataport Planwerksauskunft-



Deutsche Bahn AG • DB-Immobilien •
Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg



Deutsche Bahn AG
DB-Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Hammerbrookstraße 44
22097 Hamburg Deutschland
www.deutschebahn.com



20.06.2023

Bahnstrecke 1210 Elmshorn - Westerland

Ihre Mail vom 15.06.2023
Ihr Zeichen: ro

Aufstellung Flächennutzungsplan der Gemeinde Bargum

- **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und gleichzeitig**
- **Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG**

Sehr geehrte Damen und Herren,



die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, bedankt sich für die Beteiligung und übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme zum vorbezeichneten Bauvorhaben.

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bargum bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

In Bereich des Flächennutzungsplans sind Grundstücke der DB mit einbezogen: Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzler

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Darüber hinaus weist die DB Netz AG auf den geplanten Streckenausbau der Strecke Elms-horn – Westerland einschl. Elektrifizierung hin. Der Flächenbedarf für die Elektrifizierung wird auf Flächen der DB Netz AG vollumfänglich ausgeschöpft. Dies sollte im weiteren Ver-fahren bezüglich der Abstände incl. Gefahren aus der Oberleitung zwingend berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienen-verkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

In dem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Be-einträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahn-betrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB AG bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Weitere infrastrukturelle Belange:

- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.
- Bei Maßnahmen an Gewässern ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) nicht beeinträchtigt werden dürfen. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.
- Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- Feuerwehrezufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und be-fahrbar sein und dürfen durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.



- Aus Sicht der DB Netz AG Telekommunikation darf es bei dem Verfahren und späterer Bauvorhaben nicht zur Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung (digitaler Zugfunk) der Bahnstrecke kommen.
- Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

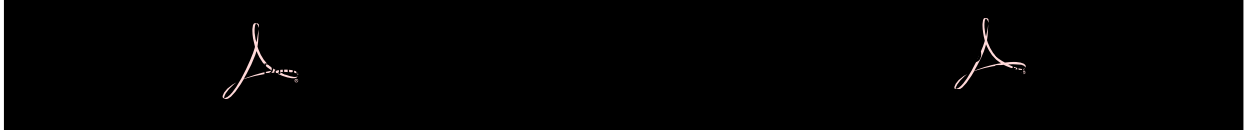
Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen und Bahnanlagen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Emissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N).

Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Spätere Bauanträge mit detaillierten Planunterlagen im Geltungsbereich sind der DB Immobilien erneut zur Prüfung vorzulegen. Die Deutsche Bahn AG behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.

Nutzen Sie hierfür gern das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 6. Juli 2023 08:48
An: [REDACTED]
Betreff: Aufstellung FNP der Gemeinde Bargum

Sehr geehrte [REDACTED]

gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken.

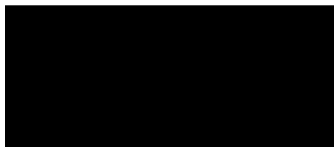
Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

Landesamt für Umwelt
Dezernat 78
LfU 783
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

[REDACTED]

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.llur.schleswig-holstein.de



Abteilung:

Bauabteilung

Bearbeiter:



Zimmernummer:



Telefon:



Telefax:

E-Mail:

Aktenzeichen:

Datum:

14.07.2023

Aufstellung F-Plan / Gemeinde Bargum

Stellungnahme der Nachbargemeinden Langenhorn, Lütjenholm

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannten Gemeinden nehmen die Planungsabsicht der Gemeinde Bargum zur Kenntnis.

Bedenken oder Anregungen werden von Seiten der oben genannten Gemeinden zum Planungsvorhaben Aufstellung F-Plan der Gemeinde Bargum nicht geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 17. Juli 2023 15:54
An: [REDACTED]
Betreff: Aufstellung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte [REDACTED]

die Aufgabenbereiche der Nachbargemeinden Enge-Sande und Stedesand werden von der oben genannten Planung in der Gemeinde Bargum nicht berührt.
Anregungen und Hinweise auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

Amt Südtondern - Marktstraße 12 - 25899 Niebüll

[REDACTED]

[REDACTED] <https://www.amt-suedtondern.de>

Das Amt Südtondern hat aus Gründen der IT-Sicherheit entschieden, Emails mit alten MS-Office Dateianhängen (doc, xls, ppt etc.) vollständig abzulehnen! Stattdessen müssen z.B. die Anlagen in den neuen Dateiformaten (docx, xlsx, pptx) abgespeichert werden, bevor diese per Mail verschickt werden.

Dieses ist eine dienstliche E-Mail des Amtes Südtondern. Behandeln Sie den Inhalt der Mail und ihrer Anlagen grundsätzlich vertraulich, soweit sich nicht aus dem Inhalt etwas anderes ergibt.

Sollten Sie diese E-Mail zu Unrecht erhalten haben, informieren Sie uns bitte umgehend.

Alle ausgehenden E-Mails werden nach dem aktuellen Stand der Technik auf Viren und sonstigen schädlichen Code untersucht. Wir übernehmen jedoch keinerlei Haftung für Schäden, die durch E-Mails aus unserem Hause verursacht werden.

Nachricht von rossow@pro-regione.de:

Sehr geehrte [REDACTED],

im Anhang zu dieser Mail sende ich Ihnen den Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Bargum, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht, sowie dazugehörige Anlagen.

Für die Beteiligung der Nachbargemeinden Enge-Sande und Stedesand bitte ich um Weiterleitung des Anschreibens und der digitalen Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: SHNG Netzcenter Niebüll <SHNG_Netzcenter_Niebuell@sh-netz.com>
Gesendet: Donnerstag, 22. Juni 2023 15:43
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Aufstellung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum /
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag [REDACTED]

wir haben gegen das o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Bitte beachten Sie:

Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.

Im Bereich der süd-östlichen Fläche befindet sich eine Mittelspannungsleitung, die nicht überbaut werden darf! Bitte holen Sie sich daher für die weitere Planung und den Bau eine Leitungsauskunft ein, diese können Sie sich auf unserer Homepage www.sh-netz.com selbst anfordern – vielen Dank.

Weitere Fragen beantworten Ihnen gern

Sparte Strom [REDACTED]
Sparte Gas [REDACTED]

Freundliche Grüße aus Niebüll
[REDACTED]



Netzcenter Niebüll
[REDACTED]

Schleswig-Holstein Netz AG
Ostring 5
25899 Niebüll
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger
Vorstand: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Gesendet: Donnerstag, 15. Juni 2023 09:01

Betreff: Aufstellung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von  [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Bargum beteiligen wir Sie hiermit gemäß § 4 (1) BauGB und § 11 (2) LaPlaG an dem Verfahren zur Aufstellung des gesamtgemeindlichen *Flächennutzungsplans* der *Gemeinde Bargum* und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen





Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck



16. Juni 2023 | Aufstellung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum

hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7230833 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

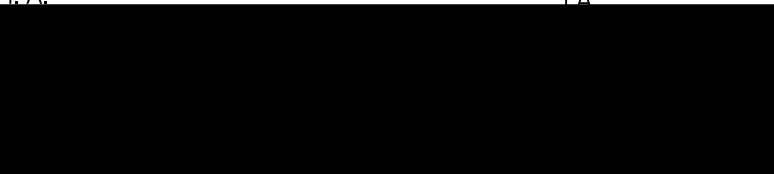
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße

i. A.

i. A.



EWEGANGEN

03. JULI 2023

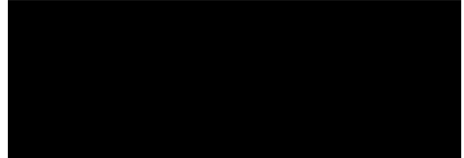


**WASSERVERBAND
NORD**

Wasserverband Nord · Wanderuper Weg 23 · 24988 Oeversee



Ihr Zeichen: ro
Ihre Nachricht vom: 15.06.23
Unser Zeichen: pk-mb
Unsere Nachricht vom:



Service-Zeiten
Mo-Do 08:30 – 12:30 und 13:30 – 16:30 Uhr
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Datum: 28.06.2023

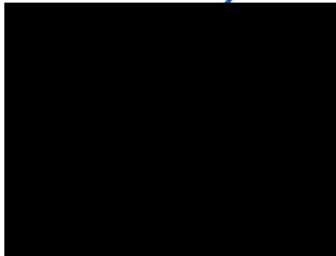
Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Nord bestehen aus trinkwassertechnischer Hinsicht keine Bedenken gegen den o. g. Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

WASSERVERBAND NORD





Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ro , 15.06.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.06.00210

Durchwahl

Hannover
12.07.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Aufstellung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargum, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und gleichzeitig, Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

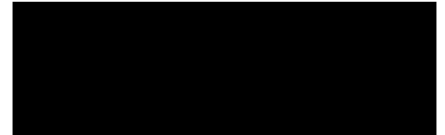


Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 27 53, 24917 Flensburg



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 15.06.2023
Mein Zeichen: 45203 - 555.811
Meine Nachricht vom:



26. Juni 2023

F-Plan der Gemeinde Bargum
Frühzeitige Beteiligung der TÖB

Durch das ausgewiesene Gebiet werden Straßen des überörtlichen Verkehrs direkt betroffen.

Durch das Planungsgebiet der Gemeinde Bargum verlaufen als Straßen des überörtlichen Verkehrs die:

Kreisstraße 73 Abs. 040 und Abs. 050;

Bundesstraße 5 Abs. 730 und Abs. 745, Landesstraße 13 Abs. 060 und Abs. 070

sowie die Landesstraße 4 mit den Abschnitten 010, 020 und Abs. 030.

Die klassifizierten Straßen liegen überwiegend an freier Strecke.

Es bestehen folgende festgesetzten Ortsdurchfahrt

Ost-Bargum km 1+298 bis km 2+287 (Abs. 050),

West-Bargum km 1+809 bis km 2+930 (Abs. 040).

Gegen den F-Plan der Gemeinde Galmsbüll bestehen von hier keine Bedenken.

Hinweis:

Haben während der Umsetzung der Maßnahme Materialtransporte über das umliegende klassifizierte Straßennetz (siehe oben) zu erfolgen, sind diese im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH abzustimmen, um eine Überschneidung von Maßnahmen des LBV.SH mit Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans zu vermeiden.

Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach: baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.

